

bungsarbeiten und nach eingehenden Prüfungen erwies das Sachkomplexbkonzept sich praktisch als nicht durchführbar. Es wurde jedenfalls verworfen bzw. kam nicht zum Zuge, wozu auf die Einführung in Bd. XI verwiesen sei. Auch die Umfragevoten wenden sich in ihrer Mehrzahl gegen die Gestaltung nach Sach Gesichtspunkten und sehen in der Einführung des streng chronologischen Prinzips einen ausgesprochenen Vorteil.

Das Modell „Quellensammlung nach modernen verfassungsgeschichtlichen Gesichtspunkten“, die Vorstellung, auf Basis der Gesamtüberlieferung eine Auswahl aufgrund der verfassungsgeschichtlichen Relevanz vorzunehmen, bestimmte in den siebziger und achtziger Jahren die Position bei der Vorbereitung der Ludwigs- Konstitutionen. Das Modell scheiterte letztendlich daran, daß sich die Gesamtüberlieferung nicht nach eindeutigen Gesichtspunkten strukturieren und systematisieren läßt. Bd. VI,2 bzw. der erste Faszikel dieses Bandes brach darum schließlich mit diesem über Jahre vertretenen Konzept und folgte nunmehr der bei der Erarbeitung der Bde. IX–XI geübten Praxis. Auf einem anderen Blatt steht die von Heinig vorgeschlagene Orientierung auf die ursprüngliche Constitutiones-Konzeption. Sie korrespondiert mit eigenen Vorstellungen.

Das Morawsche Modell entspricht im Wesentlichen Gestaltungsvorschlägen, die von mir 1981 – hinsichtlich der damals in Angriff genommenen neuen Bde. mit Konstitutionen Ludwigs des Bayern – den MGH unterbreitet wurden: Erstens, die tatsächlichen Constitutiones sowie „kardinalwichtige“ Stücke, zweitens, die bislang ungedruckten sowie in veralteten oder schwer erreichbaren Publikationen befindlichen Urkunden im Vollabdruck wiederzugeben, drittens, sich bei allen anderen Urkunden auf Regesten, Sammelregesten und Urkundenreferate zu beschränken. Bei einer Erörterung dieser Vorschläge gab es Vorbehalte, eine Beschränkung auf Urkunden mit hoher verfassungsgeschichtlicher Relevanz und auf Inedita erschiene „reichlich eng“. Insbesondere stellte sich die Frage nach der Definition von „kardinalwichtig“, von „hohe verfassungsgeschichtliche Relevanz“, nach einer konkreten Zusammenstellung und exemplarischen Vorführung von Urkunden, die außer den Inedita einen Vollabdruck erfahren sollten. Dementsprechend wurden interne Listen für einige Lieferungen angefertigt. Vor allem gab die Frage Anstoß, Urkundenbestände einzelner Archivregionen im Ganzen zu analysieren. Dazu sei auf den Aufsatz von Frau Harnisch hingewiesen. Es ergaben sich Überlegungen zu diplomatischen Anhaltspunkten, zu den Beziehungen zwischen den Formelbeständen und den Intentionen Karls IV., am Hofe, in der karolinischen Kanzlei, zu dem Erfordernis, die herrschafts-, staats- und rechtskonzeptionellen Gehalte der Urkundenformeln und -formulare ins Kalkül zu ziehen.

Die zunehmende Annäherung der Berliner Constitutionesbände an ein Urkundenbuch/Regestenwerk ergab sich aus der Praxis und den gegebenen editionsgeschichtlichen Bedingungen der Const. Bei der Diskussion dieses Modells im Rahmen der Berliner Arbeitsgruppe MGH wurden konzeptionell zwei Aspekte betont: Es gilt zum einen die Verfassungswirklichkeit insbesondere in der Vielzahl herrscherlich-königsherrschaftlich-zentralgewaltlich-politischer Akte, in der Privilegientätigkeit, zu dokumentieren. Die Dokumentation muß zum anderen mit Indifferenz gegenüber der aktuellen oder überhaupt einer gegebenen verfassungsgeschichtlichen Problem- und Interessenlage vor